

Kammerreport

Ausgabe 4/2021 vom 26. August 2021

EDITORIAL

Sommerpause? Von wegen! 2

AKTUELLES

BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat 5

Jubiläumsschrift der Schlichtungsstelle 6

Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU 7

EU-Justizbarometer 2021 8

SERVICE

Dritte Corona-Umfrage der BRAK - Ergebnisse 9

ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte 10

Online-Vortrag zum beA 11

Präsenzveranstaltung zum beA im Dezember 12

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA-Erstregistrierung jetzt 13

beA-Signaturkarten nur bei der BNotK 14

BGH: Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA 15

Das Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) kommt 18

Automatisiertes Mahnverfahren - Kanzleisoftware muss angepasst werden 20

BERUF UND RECHT

NEU: Anwaltliche Vertretungen sind der Kammer nicht mehr anzuzeigen 21

Erfolgsgebühr und Verfahrenskostenübernahme neu geregelt 22

AGH Hamm: Drohung mit serbischem Inkassobüro 23

Änderung des GWG zum 1.8.2021 - weitere Verschärfungen durch EU geplant 24

AUSBILDUNG

Endlich wieder Messe! 27

Ausbildungsverträge 29

Ausbildungsberater/in dringend gesucht! 30

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 31

Ausgeschiedene Mitglieder 32

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 33

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2021 34

Ansprechpartner/innen 35

Editorial

von [Dr. Christian Lemke](#), Präsident



Sommerpause? Von wegen!

1. BRAO-Novelle und LegalTech-Gesetz

Auf den letzten Metern vor der heißen Phase des Bundestagswahlkampfes hat der Bundestag in einer nächtlichen Sitzung vom 10./11. Juni dieses Jahres gleich drei die Anwaltschaft betreffende Gesetze beschlossen: das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur

Änderung weiterer Vorschriften“ und das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“.

Vor allem die große BRAO-Novelle und das sog. LegalTech-Gesetz haben es in sich:

a) Mit der großen BRAO-Novelle erhält die Anwaltschaft nun die lange geforderte gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit; als zulässige Rechtsformen stehen mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. August 2022 alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, nach dem Recht anderer Mitgliedsstaaten von EU und EWR sowie Europäische Gesellschaften zur Verfügung. Die Berufsausübungsgesellschaft bedarf der Zulassung durch die Kammer, sofern es sich nicht um eine Gesellschaft ohne Beschränkung der Haftung natürlicher Personen handelt und der Kreis der Gesellschafter und Organe auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer und Patentanwälte beschränkt ist. Zugelassen werden können überdies Berufsausübungsgesellschaften aus allen WTO-Drittstaaten. Anknüpfungspunkt berufsrechtlicher Regelungen wird nicht mehr nur der einzelne Berufsträger, sondern auch die jeweilige Berufsausübungsgesellschaft sein, die endlich auch ein „Kanzlei-beA“ erhält und für Zweigstellen zusätzliche beA-Kanzleipostfächer beantragen kann. Sozietätsfähig werden künftig alle Angehörigen der freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG sein, sofern nicht deren Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Wie bereits im Editorial des Kammerreports 5/20 erläutert, werden insbesondere mit der Verwaltung der Berufsausübungsgesellschaften eine Fülle neuer Aufgaben auf die Kammer zukommen. Hierdurch nötig werdende Satzungsänderungen werden wir auf der diesjährigen, im November nachzuholenden, Kammerversammlung behandeln. Kammervorstand und -geschäftsführung haben sich über die „Sommerpause“ eingehend den erforderlichen Anpassungen gewidmet und beabsichtigen, durch Schaffung von Gebührentatbeständen für neu zuzulassende Berufsausübungsgesellschaften (abhängig von deren Größe sowie in- oder ausländischer Rechtsform) zu verhindern, dass aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen eintretende Mehrbelastungen des Kammerhaushaltes durch erhöhte Personalaufwendungen über den allgemeinen Mitgliedsbeitrag finanziert werden müssen. Einzelheiten hierzu folgen selbstverständlich bereits in der Ankündigung der Kammerversammlung.

Neuerungen gibt es auch für Syndikusanwältinnen und -anwälte: Soweit deren Arbeitgeber zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, dürfen solche durch die Syndikusanwältin bzw. den Syndikusanwalt erbracht werden, d.h. diese dürfen künftig nicht nur den Arbeitgeber, sondern – eine entsprechende Befugnis des Arbeitgebers vorausgesetzt – auch dessen Kunden rechtlich beraten. Sie müssen allerdings darauf hinweisen, dass sie keine anwaltliche Beratung erbringen und ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt; die Erbringung entsprechender Rechtsdienstleistungen ist keine anwaltliche Tätigkeit (§ 46 Abs. 6 BRAO n.F.). Entsprechende Drittberatungstätigkeiten stehen einer Zulassung damit nicht mehr entgegen. Verfassungsrechtlich zu beanstanden war die bisherige Beschränkung auf die Befugnis nur zur Beratung des Arbeitgebers indes nicht, wie das Bundesverfassungsgericht noch kurz vor Verabschiedung der Neuregelung entschied (BVerfG, Beschl.

v. 27.04.2021, Az. 1 BvR 2649/20).

Nach erheblicher Kritik aus der Anwaltschaft erfreulicherweise nicht Gesetz geworden ist das zunächst vorgesehene Tätigkeitsverbot für den Fall, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt in Ausübung des Berufs „eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“ einer anderen Partei erlangt hat. Das Verbot sollte Fälle erfassen, in denen bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem ersten Mandat sensibles Wissen über eine Mandantin oder einen Mandanten erlangt wurde, das für ein zweites Mandat mit der anderen Partei bedeutsam ist. Die Politik hat erkannt, dass ein derartiges Tätigkeitsverbot weder praktikabel ist, noch hierfür ein Bedürfnis besteht.

b) Mit dem LegalTech-Gesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, zwischen den LegalTech-Unternehmen, die ihre Rechtsdienstleistungsbefugnis auf eine Zulassung als Inkassodienstleister stützen, und der Rechtsanwaltschaft ein „Level Playing Field“ zu schaffen und Kohärenz herzustellen. Das Gesetz ermöglicht es der Anwaltschaft mit Neufassungen von § 49b Abs. 2 BRAO und § 4a RVG in deutlich weiterem Maße als bislang, Erfolgshonorare zu vereinbaren, so nämlich, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht, eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem Mahn- oder Zwangsvollstreckungsverfahren erbracht wird (in beiden Fällen darf es nicht um unpfändbare Forderungen gehen) oder der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung sonst von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Vorgesehen war es zunächst auch, der Anwaltschaft bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro und bei Inkassodienstleistungen die Übernahme von Verfahrenskosten – also die Prozessfinanzierung – zu ermöglichen. Den Rechtsausschuss des Bundestages überzeugte dann wohl doch die Kritik daran, den Rechtsanwalt zum Finanzinvestor des Mandanten zu machen. Die „Prozessfinanzierung“ durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gestatten die Neufassungen der §§ 49 b Abs. 2 S. 2 BRAO, 4a Nr. 2 RVG daher nur noch in jenen Fällen, in denen eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem Mahn- oder Zwangsvollstreckungsverfahren erbracht wird, also in Fällen, in denen die Verfahrenskosten dem Gesetzgeber überschaubar erschienen.

Weiter sieht das LegalTech-Gesetz neben umfassenden Informationspflichten für Inkassodienstleister und Anforderungen an deren Vergütungsvereinbarungen (§§ 13b und 13c RDG n.F.) einen erhöhten Prüfungsumfang im Registrierungsverfahren und bei Tätigkeitsänderungen vor (§ 13 Abs. 2 RDG n.F.). Die intensivere verwaltungsrechtliche Prüfung soll zu mehr Rechtssicherheit führen, das Vertrauen in den Bestand der Inkassoeintragung sowie die Zulässigkeit der Inkassotätigkeit stärken und verhindern, dass die Forderungsabtretung an den Inkassodienstleister im zivilrechtlichen Verfahren insbesondere nach Verjährungseintritt wegen Verstoßes gegen § 3 RDG als unwirksam nach § 134 BGB beurteilt wird.

Die vorgesehenen Änderungen werden zusammen mit jenen, die bereits das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020 beinhaltet (BGBl. 2020 I, 3320), schon zum 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten.

2. BGH und „Sammelklage-Inkasso“

Inkassodienstleister gestärkt hat erneut auch der Bundesgerichtshof mit seiner „Sammelklage-Inkasso“-Entscheidung vom 13. Juli dieses Jahres (Az. II ZR 84/20). Entgegen einer Reihe instanzgerichtlicher Entscheidungen entschied der BGH, dass der Inkassobegriff der § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG auch Geschäftsmodelle umfasst, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Forderungseinziehung abzielen. Dies gelte auch im Fall des sog. „Sammelklage-Inkasso“, bei dem sich das Inkassodienstleistungsunternehmen eine Reihe von Forderungen abtreten lässt, die sich gegen denselben Schuldner richten und im Wesentlichen gleichgelagerten Lebenssachverhalten entspringen.

Fraglich erscheint, ob diese Entscheidung auch für den Fall gilt, dass ein Prozessfinanzierer eingebunden wird. Zwar stellt das „LegalTech-Gesetz“ mit einer Ergänzung zu § 4 RDG n.F. fest, dass eine die Rechtsdienstleistung unzulässig machende Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung dieser Rechtsdienstleistung aufgrund einer anderen Leistungspflicht nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer dem Prozessfinanzierer gegenüber Berichtspflichten bestehen. Das schließt gleichwohl nicht aus, dass die finanziellen Interessen des Prozessfinanzierers den Interessen der Zedenten zuwiderlaufen. Zutreffend erkannt hat dies jedenfalls der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI), der am 17. Juni dieses Jahres einen lesenswerten Berichtsentwurf zu Empfehlungen an die Europäische Kommission zur verantwortungsvollen privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten veröffentlicht hat (2020/2130(INL)). Die Empfehlungen umfassen die Einrichtung eines Genehmigungssystems für Prozessfinanzierer, das die Einführung von Unternehmensanforderungen und Kontrollbefugnissen zum

Schutz der Antragsteller ermöglicht und mit dem sichergestellt wäre, dass Finanzierungen nur von Organisationen getätigt werden, die sich auf die Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Transparenz, Unternehmensführung und Eigenmittel verpflichtet haben und ein Treuhandverhältnis mit den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten pflegen. Der in den Empfehlungen vorgesehene Verordnungsentwurf sieht dabei unter anderem die Unwirksamkeit von Prozessfinanzierungsvereinbarungen vor, die dazu führen, dass der den Antragsstellern und vorgesehenen Begünstigten verbleibende Anteil an einer Gesamtentschädigung auf 60 % oder weniger verwässert wird. Derlei Begrenzungen von Erfolgsbeteiligungen an den Forderungen der Anspruchsinhaber mochte der deutsche Gesetzgeber bislang nicht ins Auge fassen. Hätte er den Verbraucherschutz mit dem „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ allerdings ernst gemeint, wäre eine derartige Begrenzung sicher angezeigt gewesen. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Deckelung auf 25 % der Forderung noch angeregt; die Bundesregierung allerdings hielt eine solche für nicht „sinnvoll“ und erweiterte Informationspflichten über die Vergütungshöhe für genügend.

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der BRAK

Anfang 2019 haben Bund und Länder den sog. Pakt für den Rechtsstaat geschlossen. Ziel war es u. a., die Personalausstattung in der Justiz zu verbessern, um den Rechtsstaat zu stärken. Dafür sollten insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte (zzgl. des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich) geschaffen und besetzt werden. Dieser ursprüngliche Pakt läuft nun Ende 2021 aus.

Bislang wurden die Vereinbarungen jedoch nicht vollständig umgesetzt. Während für Richter und Staatsanwälte Stellen geschaffen und auch überwiegend besetzt wurden, liegen im Bereich des nicht-richterlichen Personals erhebliche Einstellungsdefizite vor. Dies schwächt die Arbeit der Gerichte. Aus Sicht der BRAK-AG "Sicherung des Rechtsstaates" gehen die bisher umgesetzten Maßnahmen nicht weit genug. Denn mit dem Pakt für den Rechtsstaat haben Bund und Länder sich bislang vor allem auf die Personalausstattung der Justiz konzentriert. Dies ist selbstverständlich ein wichtiger Schritt, aber nicht annähernd weit genug.

Der Pakt für den Rechtsstaat hat mit allen beschlossenen und angedachten Maßnahmen in allererster Linie dem Rechtsuchenden zu dienen. Dieser sollte im Fokus einer Neuauflage des Paktes stehen. Alle Maßnahmen müssen die Funktionsfähigkeit im Interesse aller Rechtsuchenden garantieren und den Rechtsstaat für die Zukunft krisensicher machen.

Eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat ist dringend erforderlich, um die Justiz in personeller und technischer Hinsicht zukunftssicher aufzustellen. Dies kann nur unter Berücksichtigung der Anwaltschaft gelingen. Um den Zugang zum Recht weiterhin sicherzustellen, müssen Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege mit in den Pakt einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund hat die BRAK-AG ein [Positionspapier](#) für eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat mit konkreten Forderungen erarbeitet.

Aktuelles

Jubiläumsschrift der Schlichtungsstelle

Was ist eigentlich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft? Sie ist die nach [§ 191f BRAO](#) einzurichtende unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern. Auch wenn nach dem gesetzlichen Auftrag die Schlichtungsstelle von der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichten ist, so ist sie doch räumlich, organisatorisch und finanziell von ihr getrennt, um die Unabhängigkeit und Neutralität zu gewährleisten. Weder der/die Schlichter/in, noch die Stellvertretung sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder waren in dieser Funktion in den letzten drei Jahren vor ihrem Amtsantritt Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Mandantschaft und den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000 €. Gegenstand der Schlichtung ist entweder ein Streit über die Höhe der Honorarrechnung und/oder über Schadenersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung. Den Schlichtungsantrag können auch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte [online über einen Schlichtungsantrag](#) stellen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nahm im Jahre 2011 ihre Arbeit auf und kann nun bereits auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Hierzu hat sie eine lesenswerte [Jubiläumsschrift](#) veröffentlicht, in der man mehr über die Anfänge und die Arbeit der Schlichtungsstelle erfahren kann.

Weiterführende Links:

[Homepage der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)

Aktuelles

Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 den zweiten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union veröffentlicht. Hintergrund sind die Bemühungen der Europäischen Kommission, den Bereich Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union zu stärken. Ziel des jährlich erscheinenden Berichts ist es, die Transparenz im Bereich Rechtsstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu erhöhen und das notwendige Bewusstsein zu schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnimmt.

In den Bericht fließen Beiträge aus allen EU-Mitgliedstaaten ein und es werden positive und negative Entwicklungen in der gesamten EU dargelegt. Der Bericht wird darüber hinaus von Länderkapiteln zu der spezifischen Situation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten begleitet. Der Bericht stützt sich auf eine Vielzahl an Daten und Beiträgen von EU-Agenturen, europäischen Netzwerken, nationalen und europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Berufsverbänden sowie internationalen und europäischen Akteuren, welche die Europäische Kommission im Rahmen der Erstellung des Berichts erhoben und zusammengetragen hatte. Alle EU-Mitgliedstaaten beteiligten sich an dem Prozess, indem sie schriftliche Beiträge bereitstellten und sich an zu diesem Zweck zwischen März und Mai durchgeführten Besuchen der Kommission in den Ländern beteiligten. Auch die BRAK wurde im Rahmen der virtuellen Länderbesuche der Kommission im Vorfeld der Ausarbeitung des Berichts konsultiert und war somit an der Entstehung des Berichts beteiligt.

Inhaltlich ist eine zentrale Erkenntnis des diesjährigen Berichts, dass erste positive Entwicklungen in den EU-Mitgliedsstaaten in den in der ersten Ausgabe des Rechtsstaatlichkeitsberichts bemängelten Bereichen zu beobachten sind. Fast alle EU-Mitgliedstaaten führten Reformen in Bezug auf ihr Justizwesen durch, wenngleich sich diese in Umfang, Form und Fortschritt unterscheiden. Dennoch bestehen im Hinblick auf einzelne EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Mediensektors und der Unabhängigkeit der Justiz nach wie vor Bedenken. Eine besondere Herausforderung für die Rechtsstaatlichkeit in Europa stellte im Berichtszeitraum die Coronapandemie und die damit einhergehende Gesetzgebung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten dar.

Der Forderung der BRAK nach einer im rechtsstaatlichen Zusammenhang notwendige Nennung des Rechts auf rechtlichen Beistand und ein faires Verfahren ist die Kommission nachgekommen in dem sie explizit die Bedeutung der Organe der Rechtspflege beim Schutz der Grundrechte erwähnt und dabei betont, dass für ein wirksames Justizsystem es erforderlich ist, dass Anwälte ihrer Tätigkeit der Beratung und Vertretung von Mandanten frei nachgehen können. Darüber hinaus weist die Kommission auf die Bedeutung von Rechtsanwaltskammern im Hinblick auf die Garantie der Unabhängigkeit und der beruflichen Integrität von Anwälten hin.

Das deutsche Justizwesen und die Gewaltenteilung werden im länderspezifischen Bericht für Deutschland als gut funktionierend beschrieben. Des Weiteren sind die Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der Medien in Deutschland gegeben. Laut dem Bericht weist Deutschland ein sehr hohes Maß an wahrgenommener richterlicher Unabhängigkeit auf und es wird angemerkt, dass das Justizsystem weiterhin effizient funktioniert. Bei Verwaltungssachen waren Verbesserungen im Vergleich zum Berichtszeitraum des Vorjahres zu verzeichnen. Die Gewaltenteilung hat während der Coronapandemie eine aktive Rolle gespielt. Restriktive Maßnahmen wurden in erster Linie von den Landesregierungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergriffen. Die Maßnahmen waren Gegenstand umfassender gerichtlicher Überprüfungen. Laut dem aktuellen Rechtsstaatlichkeitsbericht wurden Bedenken hinsichtlich eines allgemeinen Trends verkürzter Fristen für die Konsultation der Interessenträger geäußert. Auch wird im Länderbericht die Erwägung erwähnt, die Befugnis der Justizminister zu ändern, Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen.

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den [Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021](#) und den [Länderspezifischen Bericht für Deutschland](#).

Aktuelles

EU-Justizbarometer 2021

Die Europäische Kommission hat am 8.7.2021 das [EU-Justizbarometer 2021](#) veröffentlicht. Das jährlich erscheinende Barometer beinhaltet einen vergleichenden Überblick über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen EU-Mitgliedstaaten. Besonderes Gewicht legt das EU-Justizbarometer in der diesjährigen Ausgabe auf die Digitalisierung der Justiz. Auch enthält es erstmals einen vergleichenden Überblick über die Unabhängigkeit von Rechtsanwaltskammern in der EU.

Inhaltlich konstatiert das EU-Justizbarometer unter anderem, dass in zwei Dritteln der Mitgliedstaaten sich die Unabhängigkeit der Justiz seit 2016 nach Ansicht der Öffentlichkeit verbessert hat. Jedoch wird in etwa zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Justiz skeptischer beurteilt. Der am häufigsten genannte Grund für die als unzulänglich wahrgenommene Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern war die Einmischung beziehungsweise der Druck durch Regierungen und Politiker, gefolgt von Druck durch Wirtschaftsakteure oder andere Interessenträger. Was die Digitalisierung der Justiz betrifft, zeigen die Ergebnisse, dass diese durch die Coronapandemie beeinflusst wurde. So konnten im letzten Jahr in fast allen Justizsystemen in der EU Videokonferenzsysteme genutzt werden und dem Personal in den allermeisten EU-Mitgliedstaaten war es möglich im Homeoffice zu arbeiten. Das Justizbarometer 2021 enthält darüber hinaus neue Indikatoren zur Digitalisierung der Justiz, zur Unabhängigkeit der obersten nationalen Gerichte und zur Autonomie von Strafverfolgungsbehörden. Insgesamt zeigt das EU-Justizbarometer eine anhaltende Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Justizsystems in der überwiegenden Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten auf.

Das EU-Justizbarometer, das seit 2013 erscheint, ist ein vergleichendes Instrument, das alle Mitgliedstaaten erfasst. Unabhängig vom Modell des nationalen Justizsystems oder der jeweiligen Rechtstradition dient es zur Überwachung von Justizreformen und ihren Auswirkungen in den Mitgliedstaaten. Das EU-Justizbarometer gibt einen jährlichen Überblick über die für die Unabhängigkeit, die Qualität und die Effizienz der für die Justiz maßgeblichen Indikatoren, die wichtige Parameter für ein leistungsfähiges Justizsystem sind. Das Justizbarometer bildet darüber hinaus einen wesentlichen Bestandteil des Instrumentariums der Kommission zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in Europa.

Die BRAK stellt der Kommission gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern der EU-Mitgliedstaaten durch Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) Datenmaterial zur Situation der Anwaltschaft in der EU zur Verfügung. Die Auswertung der eingereichten Daten geschieht durch die Kommission. Dem Wunsch der BRAK nach einer Darstellung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft in der Europäischen Union ist die Kommission nachgekommen, indem sie erstmals die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern in einer vergleichenden Grafik darstellt. Im europäischen Vergleich belegt Deutschland dabei einen Platz im Mittelfeld. In den zur Beurteilung relevanten Kriterien schnitt Deutschland im Vergleich zu den erstplatzierten Staaten mit einer leicht reduzierten Punktzahl im Hinblick auf die Kategorien „das Gremium, das das Disziplinarverfahren einleitet ist unabhängig“, „keine Aufsichtsfunktion durch die Exekutive“ und „Gewährleistung der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant“ ab. Die höchstmögliche Punktzahl erreichte Deutschland in den Kategorien „Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung“, „das Gremium das Entscheidungen über Disziplinarverfahren einleitet ist unabhängig“, Entscheidungen über den Zugang zum Beruf unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung“, das Gremium, das den Zugang zum Beruf genehmigt, ist unabhängig sowie „Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft von der Exekutive“. Im Hinblick auf die zu erreichende Gesamtpunktzahl befindet sich Deutschland im oberen Drittel.

Service

Dritte Corona-Umfrage der BRAK - Ergebnisse

In der Zeit von Ende Mai 2021 bis Anfang Juni 2021 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt, um die sich durch die Pandemie ergebenden Entwicklungen weiter begleiten und den Unterstützungsbedarf innerhalb der Anwaltschaft besser ermitteln zu können.

Bundesweit haben über 5.000 Kolleginnen und Kollegen die 14 Fragen vollständig beantwortet. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Krise etwas weniger wirtschaftlich bedroht zu sein scheinen, als noch im vergangenen Herbst. Gleichwohl ist die aktuelle Lage keineswegs als entspannt zu bezeichnen. Nach wie vor sind deutliche Mandatsrückgänge zu verzeichnen und noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil der Anwaltschaft davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Die Digitalisierung in der Justiz scheint derweil kleinere Fortschritte zu machen. Nach wie vor zu beklagen sind indes erhebliche Verzögerungen.

Nähere Einzelheiten zu den Ergebnissen der Umfrage finden Sie in der [Gesamtauswertung](#). Begleitend dazu hat die BRAK auch eine [Presseerklärung](#) veröffentlicht. Die Auswertung nur für den Kammerbezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Hamburg finden Sie [hier](#).

Service

ABC- Steuerfragen für Rechtsanwälte

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat einen Beitrag zum Thema „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ (Stand: Juni 2021) erarbeitet. Darin werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Den Beitrag „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (und alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses Steuerrecht) finden Sie auch auf der [BRAK-Homepage](#) (auf der rechten Seite) oder direkt [hier](#).

Service

Online-Vortrag zum beA

Das Wichtigste zum Start in den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Ab dem 1.1.2022 beginnt unmittelbar die aktive Nutzungspflicht des beA für alle Rechtsanwälte. Mit Gerichten können Sie ab diesem Datum ausschließlich rechtsverbindlich über Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach kommunizieren. Jeder Rechtsanwalt sollte deshalb jetzt dringend den Zugang zu seinem beA für sich selbst und seine Mitarbeiter organisieren und sich für den elektronischen Rechtsverkehr einrichten.

In Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet daher das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) einen Online-Vortrag Live zum Thema "*beA - Das Wichtigste zum Start in den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr*".

Die Veranstaltung vermittelt die grundlegenden rechtlichen und technischen Bedingungen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Im Mittelpunkt stehen die vorbereitenden Maßnahmen zur Nutzung des eigenen Postfaches, die Berechtigung von Mitarbeitern und Kollegen am eigenen beA sowie das Senden und Empfangen von Nachrichten. Wie die verfahrensrechtlichen Bedingungen für das wirksame Einreichen von Schriftsätzen gewahrt werden, zeigen die Referenten anhand praktischer Fälle.

Die Veranstaltung ist sowohl für Rechtsanwälte als auch für Mitarbeiter und unabhängig davon, ob eine spezielle Kanzleisoftware zum Einsatz kommt, geeignet. Sie findet rein online am

13.9.2021, 10.00 - 12.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

statt. Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und deren Mitarbeiter/innen zahlen eine ermäßigte Teilnahmegebühr in Höhe von **115 €** (statt 135 €).

Nähere Einzelheiten sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der [Homepage des DAI](#). Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur direkt über das DAI erfolgen kann.

Für diese Veranstaltung wird es auch noch weitere Termine geben.

Service

Präsenzveranstaltung zum beA im Dezember

In Kooperation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer veranstaltet das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) in Hamburg ein Seminar zum Thema

„beA: So geht's - Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!“.

Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und deren Mitarbeiter/innen zahlen eine ermäßigte Teilnahmegebühr in Höhe von **185 €** (statt 225 €).

Das Seminar findet am

3.12.2021 von 13.00 - 18.00 Uhr

im **Hyperion Hotel Hamburg** statt.

Nähere Einzelheiten sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der [Homepage des DAI](#).

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur direkt über das DAI erfolgen kann. Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nutzen für die Anmeldung bitte nur das [Formular mit den vergünstigten Konditionen](#).

Die Veranstaltung steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass die Pandemielage im Dezember eine Präsenzveranstaltung zulässt.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Erstregistrierung jetzt

BRAK hat hierzu einen Flyer veröffentlicht

Ab dem 1.1.2022 können in gerichtlichen Verfahren bundesweit nur noch elektronische Dokumente eingereicht werden (vgl. etwa § 130d Satz 1 ZPO in der ab dem 1.1.2022 gültigen Fassung). Es wird also eine aktive Nutzungspflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente geben. Die passive Nutzungspflicht des beA ([§ 31a Abs. 6 BRAO](#)) besteht bereits seit längerem.

Die Einreichung der elektronischen Dokumente hat grundsätzlich über einen sogenannten sicheren Übermittlungsweg zu erfolgen (vgl. etwa [§ 130a Abs. 3 ZPO](#)). Eine einfache E-Mail ist ausgeschlossen. Das beA ist ein solcher sicherer Übermittlungsweg ([§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO](#)).

Falls Sie es noch nicht getan haben, ist es daher höchste Zeit, sich mit Ihrem beA zu befassen und die Erstregistrierung vorzunehmen. Die BRAK hat hierfür einen Flyer veröffentlicht, in dem die Schritte zur Erstregistrierung am beA erklärt sind. Den Flyer finden Sie [hier zum Download](#).

Übrigens: Die BRAK hat das beA "empfangsbereit" einzurichten ([§ 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO](#)), d.h. auch ohne Erstregistrierung können dort bereits Nachrichten eingehen. Auch aus Haftungsgründen empfiehlt sich also die Vornahme der Erstregistrierung, um die Nachrichten zur Kenntnisnehmen zu können.

Die Befassung mit dem beA ist gut investierte Zeit, denn der elektronische Rechtsverkehr wird nicht warten.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Signaturkarten nur bei der Bundesnotarkammer (BNotK)

Wie die Hamburgische Notarkammer uns berichtete, gehen dort derzeit verstärkt Anfragen von Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein, die sich nach der Bestellung von Signaturkarten erkundigen.

Dies nehmen wir zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die beA-Signaturkarten und Nachladesignaturen **ausschließlich online bei der Bundesnotarkammer** unter <https://bea.bnotk.de/> bestellt werden können. Für die Bestellung benötigen Sie Ihre SAFE-ID, die Sie im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org finden, wenn Sie dort nach Ihrem Namen suchen und anschließend in Ihrem Namensfeld auf "Info" gehen. Außerdem müssen Sie im Bestellvorgang noch Ihre E-Mail-Adresse sowie Ihre Bankverbindung angeben.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu wissen, dass aus jeder "beA-Karte Basis" (29,90 € zzgl. USt./Jahr) eine Signaturkarte werden kann. Hierzu muss man lediglich eine Nachladesignatur unter der vorstehend angegebenen Internetadresse bei der Bundesnotarkammer beantragen. Nähere Informationen zum Bestellvorgang und zum Vorgehen beim Nachladen der Signatur erfahren Sie im [beA-Newsletter der BRAK vom 19.4.2017](#) (Ausgabe 16/2017) unter "beA-Karte Basis zur Signaturkarte ,upgraden"."

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Wichtige Hinweise aus der Rechtsprechung

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

In der Rechtsprechung kristallisiert sich heraus, dass die Gerichte strenge Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Versand von Nachrichten über das beA stellen. Diese Anforderungen werden im Folgenden am Beispiel von zwei aktuellen Entscheidungen erläutert.

Der BGH setzte sich in seiner [Entscheidung vom 11.5.2021 - VIII ZB 9/20](#) mit den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA auseinander. Er stellte fest, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Insofern sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden sei. Habe der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, bestehe Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich gewesen sei. Bleibe sie dagegen aus, müsse dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

Doch damit nicht genug. Der BGH äußerte sich auch zum arbeitsteiligen Arbeiten in der Kanzlei: Versende ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, habe er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Festzuhalten ist somit, dass es die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet, den Versandvorgang zu überprüfen. Der BGH klärt in seinem Beschluss auch, wie dies zu erfolgen habe, nämlich durch die Überprüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts. Deshalb reiche auch die einfache Anweisung an das Büropersonal, dass eine Frist aus dem Fristenkalender erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gestrichen werden dürfe, nicht aus. Erforderlich sei auch eine Anweisung zum „Wie“, also dahingehend, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist, bevor die Frist gestrichen wird.

Wie stellt sich der erfolgreiche Versandvorgang in der Praxis der beA-Webanwendung dar?

1. Öffnen Sie die Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, in Ihrem Ordner „Gesendet“. Oberhalb der Visitenkarte erscheint eine Zeile, die Auskunft über den Versandstatus gibt:

Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
	0000	Request executed dialog closed		26.08.2021 16:43	Erfolgreich

Abb. 1: Nach dem Öffnen einer Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, erscheint diese Zeile.

War der Versand der Nachricht erfolgreich, ist sie also auf der Empfangseinrichtung des Gerichts eingegangen, sendet das Gericht eine automatisierte Eingangsbestätigung zurück. Diese ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt.

2. Wenn Sie das Lupensymbol am Ende der Zeile anklicken, erhalten Sie die „vollständige Zustellantwort“. Auch diese beinhaltet das Zugangsdatum mit Uhrzeit:

Vollständige Zustellantwort

Empfänger: [redacted] Berlin)
 OSCI-ID: [redacted]
 Zugegangen: **2021-06-29 16:49:10.0**
 MIME-Version: 1.0
 Content-Type: Multipart/Related; boundary=MIME_boundary_[redacted]; type=text/xml

Abb. 2: Vollständige Zustellantwort

Nach der Entscheidung des BGH empfiehlt es sich, das Kanzleipersonal anzuweisen, dass auf die oben beschriebene Art und Weise die Versandkontrolle erfolgt und erst nach dem bestätigten erfolgreichen Versand etwaige Fristen im Fristenkalender gestrichen werden. Bitte vergessen Sie auch nicht, regelmäßig Stichproben durchzuführen, dass Ihre Anweisungen eingehalten werden.

Wann ist eine Signaturprüfung beim Nachrichtenversand erforderlich?

Die Bestätigung über den erfolgreichen Versand der Nachricht reicht indes dann nicht aus, wenn elektronische Dokumente übermittelt werden, die der Schriftform unterliegen. In diesen Fällen ist zusätzlich beim Versand von Nachrichten die Prüfung erforderlich, ob die Schriftform eingehalten wurde. Dies ist der Fall, wenn der Schriftsatz eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trägt oder wenn die Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg versandt wird.

Das OLG Braunschweig wies in seinem [Beschluss vom 18.11.2020 - 11 U 315/20](#), darauf hin, dass der Rechtsanwalt sich vor der Absendung einer Berufungsbegründung vergewissern müsse, dass diese eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trage, wenn er den Schriftsatz nicht selbst über sein beA eingereicht habe und es daher an einer Versendung über einen sicheren Übermittlungsweg fehle. Dies gelte auch dann, wenn er beispielsweise eine Kanzleisoftware nutze. Dies entbinde den Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, Dokumente zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Signaturprüfung in der beA-Webanwendung

1. Öffnen Sie die Nachricht, die das signierte elektronische Dokument enthält. Die Signaturprüfung kann auch nach dem Versand der Nachricht erfolgen, wenn die Nachricht im Ordner „Gesendet“ geöffnet wird.

2. Klicken Sie in der Nachrichtendarstellung auf das Feld „Signaturen prüfen“.

The screenshot shows the user interface of the beA web application. At the top, there is a toolbar with various actions like 'Antworten', 'Weiterleiten', 'Verschieben', 'Markieren als...', 'Drucken', 'Exportieren', 'Löschen', and 'Kommentar erstellen'. Below the toolbar, the message details are displayed:

- Absender:** [redacted]
- Empfänger:** [redacted]
- Status Signaturprüfung:** A blue button labeled 'Nicht geprüft' is followed by a red circle containing the text 'Signaturen prüfen'.
- Betreff:** [redacted]
- Nachrichtentyp:** Allgemeine Nachricht
- Aktenzeichen Sender:** [redacted]
- Aktenzeichen Empfänger:** [redacted]

Below the message details, there are checkboxes for 'Dringend' and 'Zu prüfen'. The message is dated 'Gesendet: 22.03.2021 16:34' and 'Empfangen: 22.03.2021 16:34'. At the bottom, there is a table of attachments:

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
[redacted]	[redacted]	Anlage	218 KB
[redacted]	[redacted]	Anlage	526 KB

Abb. 3: Feld „Signatur prüfen“

Es wird dann ein Prüfprotokoll mit allen Angaben zu den in der Nachricht enthaltenen Signaturen angezeigt.

Was ist im Fehlerfall zu tun?

Sollte entweder der Versand oder die Signaturprüfung kein erfolgreiches Ergebnis liefern, muss der Nachrichtenversand erneut angestoßen werden, bevor die Frist als erledigt gestrichen werden kann. Bei einem Signaturfehler bietet es sich an, nicht einfach nur die Nachricht erneut zu versenden, sondern die qualifizierte elektronische Signatur an den Schriftsatz nochmals anzubringen. Auf jeden Fall muss auch beim erneut angestoßenen Nachrichtenversand und einer nochmals angebrachten Signatur jeweils wieder die Überprüfung des erfolgreichen Versands und der gültigen Signatur durchgeführt werden.

Technische Anpassungen im beA

Nachdem nun erste höchstrichterliche Rechtsprechung dazu vorliegt, welche Sorgfaltspflichten zu beachten sind, wird die BRAK in der laufenden Weiterentwicklung darauf achten, diese Anforderungen technisch so umzusetzen, dass ihre Einhaltung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf benutzerfreundlichere Art und Weise erleichtert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine automatische Signaturprüfung beim Nachrichtenversand und eindeutigere Fehlermeldungen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Das Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) kommt

Von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Zwei jüngst verabschiedete Gesetze sorgen dafür, dass der elektronische Rechtsverkehr (ERV) künftig mit noch mehr Akteuren möglich ist. Sie führen Pendant zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für Steuerberater*innen, Einzelpersonen und Organisationen ein. Den Zuwachs in der ERV-Familie stellt der nachfolgende Beitrag vor.

Gesamtsystem ERV

Kernidee des ERV ist es, dass alle am Rechtsverkehr Beteiligten sicher miteinander kommunizieren können. An das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als Basissystem wurden dazu besondere Postfächer für verschiedene Berufsgruppen bzw. Behörden angedockt: das beA, das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Auch Einrichtungen wie das Schutzschriftenregister und das Akteneinsichtportal gehören zum EGVP-Verbund.

Den besonderen Postfächern (beA, beN, beBPo) ist gemein, dass sie nach [§ 130a Abs. 3 und 4 ZPO](#) (sowie den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) schriftformersetzend sind. Zudem beinhalten sie einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis, der die Identität und bei Anwalt*innen und Notar*innen zudem tagesaktuell die Zulassung bzw. Bestellung bestätigt.

Im ERV-Puzzle fehlen jedoch noch Teile. So können etwa Steuerberater*innen, Unternehmen und Einzelpersonen bislang nur über ein gewöhnliches EGVP-Postfach oder De-Mail am ERV teilnehmen. Sie müssen daher qualifiziert elektronisch signierte Dokumente bei Gericht einreichen und können vom Gericht (außer bei der kaum genutzten De-Mail) keine elektronische Zustellung erhalten.

Das eBO kommt...

Mit dem elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) sollen Einzelpersonen und Unternehmen, weitere Verfahrensbeteiligte wie Sachverständige, Gerichtsvollzieher*innen, Dolmetscher*innen, Betreuer*innen sowie Sozialverbände und Gewerkschaften, aber auch Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister in den ERV eingebunden werden. Über das eBO wird also eine sichere Kommunikation auch mit diesen Verfahrensbeteiligten, insbesondere das direkte Weiterleiten elektronisch vom Gericht zugestellter Dokumente, möglich.

Das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Ende Juni den Bundesrat passierte und das voraussichtlich Ende des Jahres in Kraft tritt, sieht u.a. vor, dass sich die Nutzer*innen erstidentifizieren müssen, z.B. über den elektronischen Personalausweis bzw. für Organisationen notariell oder mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels. Die Anmeldung am Postfach erfolgt dann über den ePersonalausweis oder ein Zertifikat, das auf einer Signaturkarte gespeichert ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des eBO sind im neu eingefügten Kapitel 4 (§§ 10-12) der ERVV geregelt. [§ 130a Abs. 3 und 4 Nr. 4 ZPO](#) und die Parallelvorschriften sehen vor, dass der Versand aus dem eBO - ebenso wie aus dem beA - schriftformersetzend ist. Bestimmte professionelle Nutzer*innen müssen den Zugang über ein eBO eröffnen ([§ 173 Abs. 2 ZPO n.F.](#)); ab 2026 gilt für sie eine aktive Nutzungspflicht.

... und auch das beSt

Ab 2023 wird für Steuerberater*innen ebenfalls ein Postfach, kurz: beSt, eingeführt ([§ 86d StBerG n.F.](#)). Das sieht das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 7.7.2021 ([BGBl. 2021 I, 2363](#)) vor. Zudem wird wie für Anwalts- auch für Steuerberatungsgesellschaften ein Gesellschaftspostfach eingeführt.

Das beSt ist im Wesentlichen parallel zum beA ausgestaltet. Der Zugang soll jedoch nicht über ein Pendant zur beA-Karte erfolgen, sondern über eine Steuerberaterplattform, bei der Steuerberater*innen sich verpflichtend registrieren müssen (§ 76 Abs. 1 StBerG n.F.). Für das beSt gilt zudem von Beginn an eine passive Nutzungspflicht (§ 86d Abs. 4 StBerG n.F.) – und ab 2026 infolge der Änderungen durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eine aktive Nutzungspflicht.

Elektronischer Rechtsverkehr

Automatisiertes Mahnverfahren - Kanzleisoftware muss angepasst werden

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, das auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungiert, informierte die BRAK darüber, dass der Online-Mahntrag derzeit auf die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorbereitet werde. Die entscheidende Änderung, die im automatisierten Mahnverfahren abgebildet werden muss, ist die Möglichkeit, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Die Änderung wird am 1.10.2021 in Kraft treten. Zu diesem Stichtag werden auch die entsprechenden Angaben im Online-Mahntrag abgefragt werden.

Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahntrags ergeben sich auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. Die bisherige Schnittstelle reicht nicht aus, die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 1.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss ab dem 1.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle genutzt werden.

Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat - soweit bekannt - die Hersteller von Kanzleisoftware-Programmen bereits informiert. Sie empfiehlt aber dringend, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen. Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de erfragen.

Beruf und Recht

NEU: Anwaltliche Vertretungen sind der Kammer nicht mehr anzuzeigen

Vertretung muss aber beA-Zugriff durch Vertretenen eingeräumt werden (§ 54 Abs. 2 BRAO)

Am 1.8.2021 trat das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 ([BGBl. I, S. 2154](#)) in Kraft. Damit gehen einige wesentliche Änderungen im Recht der Vertretung einher, die vor allem in den Urlaubszeiten von Bedeutung sein dürften. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen nach wie vor für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen (statt wie bisher einer Woche!) von der Kanzlei entfernen wollen ([§ 53 Abs. 1 BRAO](#)).

Sie sollen eine *anwaltliche* Vertretung selbst bestellen. Eine Pflicht zur Anzeige dieser Vertretung gegenüber der Rechtsanwaltskammer besteht nicht mehr. Die Rechtsanwaltskammer muss auch keine Eintragung der selbst bestellten Vertretung mehr im Anwaltsverzeichnis vornehmen. Das hat zur Konsequenz, dass die selbst bestellte Vertretung nicht mehr automatisch Einsicht in die Nachrichtenübersicht im beA des / der Vertretenen erhalten.

Stattdessen sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufsrechtlich nach [§ 54 Abs. 2 BRAO](#) verpflichtet, ihrer Vertretung einen Zugang zu ihrem beA selbst einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und ggf. elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 1.8.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV mehr erfolgt, sofern die Vertretung selbst bestellt ist.

Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte müssen statt einer Vertretung einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben ([§ 46c Abs. 6 BRAO](#)). Auch sie müssen selbst dem Zustellungsbevollmächtigten einen Zugang zu ihrem beA einzuräumen und darauf achten, dass der Zustellungsbevollmächtigte zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und ggf. elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben ([§ 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAO](#)).

Wie man im beA einem anderen Postfachinhaber Rechte einräumt und was konkret im Hinblick auf die Vertretung zu veranlassen ist, erfahren Sie auf dem [Portal des beA-Supports](#) unter "Wissensdatenbank" / "Benutzerverwaltung" / "Neue gesetzliche Regelung zu Vertretung und Zustellbevollmächtigung".

Beruf und Recht

Erfolgsgebühr und Verfahrenskostenübernahme neu geregelt

Wie Sie bereits dem [Editorial](#) dieser Ausgabe entnehmen können, tritt am 1.10.2021 das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021 ([BGBl. I, S. 3415](#)) in Kraft. Das Gesetz gestattet künftig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Erfolgshonorare in größerem Umfang zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Bislang ist es der Anwaltschaft nur in wenigen Fällen gestattet, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren ([§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO](#) i.V.m. [§ 4a RVG](#)). Die Übernahme von Verfahrenskosten ist derzeit noch vollständig untersagt ([§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO](#)). Mit der Lockerung dieser strengen Vorgaben reagiert der Gesetzgeber auf die Entwicklungen im Markt für Rechtsdienstleistungen. Insbesondere soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden, unter den gleichen Bedingungen Rechtsdienstleistungen anzubieten wie registrierte Inkassodienstleister, die derartigen Restriktionen nicht unterliegen. Zudem sollen die Neuregelungen bei den Rechtsuchenden aufgrund der Reduzierung des Kostenrisikos einen besseren Zugang zum Recht und eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ermöglichen ([BT-Drs. 19/27673, S. 34](#)).

Bislang sieht [§ 4a RVG](#) vor, dass ein Erfolgshonorar nur dann zulässig ist, wenn der Auftraggeber im Einzelfall ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die Neufassung der Norm erweitert die Zulässigkeit auf die Fälle, bei denen sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 € bezieht ([Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#)) oder eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in [§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO](#) genannten Verfahren (also Mahnverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) erbracht wird ([Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#)). Diese erweiterten Neuregelungen gelten aber nicht, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist ([§ 4a Abs. 1 Satz 2 RVG n.F.](#)).

Mit dem neuen [§ 4a RVG](#) korrespondiert die neu geschaffene Möglichkeit, Verfahrenskosten zu übernehmen. Der [§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO n.F.](#) sieht ab dem 1.10.2021 vor, dass Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, nur zulässig sind, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach [§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG n.F.](#) vereinbart wird. Nach der Gesetzesbegründung bestünden in den vorgenannten Fällen, in denen künftig ein Erfolgshonorar vereinbart werden können soll, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch durch die Vereinbarung einer Kostenübernahme in der Regel kein übermäßiges weiteres wirtschaftliches Risiko, das einen maßgeblichen Einfluss auf die mit dem Verbot der Kostenübernahme verfolgten Schutzzwecke haben kann. Im Fall des [§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG](#) würden ohnehin nur in Ausnahmefällen Kosten im Sinne des [§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO n.F.](#) entstehen, die dann auch eher gering sein werden (vgl. zu allem [BT-Drs. 19/27673, S. 31](#)).

Beruf und Recht

AGH Hamm: Drohung mit serbischem Inkassobüro

Nach einem Urteil des AGH Hamm stellt die erfolglose Drohung mit der Einschaltung eines serbischen Inkassobüros eine versuchte Nötigung (§ 240 Abs. 1 und 3 StGB) und einen Verstoß gegen das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot (§ 43a Abs. 3 BRAO) dar.

Der Rechtsanwalt erhielt in eigener Sache in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Bußgeldbescheid. Noch vor rechtskräftigem Verfahrensabschluss wurde die zwangsweise Beitreibung des Bußgeldes angekündigt. Um dies abzuwenden, zahlte er das Bußgeld nebst Verfahrenskosten, legte aber Erinnerung gegen den Kostenansatz ein, um die gezahlten Beträge zurückzuerhalten. Später setzte er in einem Schreiben auf Kanzleibriefpapier der zuständigen Bezirksrevision eine Frist für die Rückzahlung. Hierzu schrieb er, dass er ansonsten gedenke, „ein serbisches Inkassounternehmen, das sich auf Hausbesuche spezialisiert hat und sich einer beachtlichen Erfolgsquote rühmt“, mit dem Beitreiben seiner Forderungen zu beauftragen.

Nach Auffassung des AGH stelle das Schreiben eine Drohung mit einem empfindlichen Übel dar. Im Zusammenhang mit Inkassotätigkeiten seien großen Teilen der Bevölkerung osteuropäische Geldeintreiber bekannt, die entschlossen und mit einschüchterndem Auftreten vorgehen, um angebliche Geldforderungen ihrer Auftraggeber unter allen Umständen zu realisieren; in der möglichen Anwendung von Nötigungsmitteln und der mangelnden Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf Schuldnerrechte läge insoweit der entscheidende Unterschied zu einem registrierten inländischen Inkassobüro.

Das Inaussichtstellen eines Auftrags an ein derartiges Inkassobüro sei ohne weiteres geeignet gewesen, die Zeugin zu dem angesonnenen Verhalten zu bewegen, insbesondere die Ankündigung von Hausbesuchen und damit das Eindringen in die Privatsphäre des Opfers. Selbst für Beschäftigte in Rechtsprechung und öffentlicher Verwaltung, die häufig Kritik und auch Angriffen ausgesetzt sind und deswegen eher als "abgestumpft" angesehen werden können als Beschäftigte anderer Bereiche, hebe sich diese Ankündigung von Äußerungen anderer Art dadurch ab, dass der Bereich eines geregelten Verfahrens, wie er in einem Rechtsbehelfs- oder Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegeben ist, verlassen, die Person des Bedrohten und ihr Privatleben ins Visier genommen werden und Folgen für die physische und psychische Gesundheit nicht auszuschließen seien.

Entgegen der Auffassung des Rechtsanwaltes müsse diese Formulierung in seinem Schreiben auch nicht als Scherz aufgefasst werden. Denn der Rest des Schreibens, der keinerlei Hinweise auf eine fehlende Ernstlichkeit enthalte, gehe nicht mit einem vermeintlichen Scherz einher. Die angedrohte Tätigkeit eines serbischen Inkassodienstes könne auch nur so verstanden werden, dass dadurch das staatliche Gewaltmonopol umgangen werden sollte, was als verwerflich anzusehen sei.

Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 5.3.2021 - 2 AGH 5/20

Beruf und Recht

Änderung des GwG zum 1.8.2021 - weitere Verschärfungen durch EU geplant

1. Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) zum 1.8.2021

Am 1.8.2021 ist das *Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)* in Kraft getreten ([BGBl. I, S. 2083](#)).

Mit dem Gesetz sind zahlreiche GwG-Vorschriften ergänzt sowie einzelne Pflichten klarer gefasst worden. Das Gesetz soll zum einen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (2015/839) und der EU-Finanzinformationsrichtlinie (2019/1153) dienen. Die Gesetzesänderung sieht zum anderen vor, dass ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen mit Europol erfolgen soll. Schließlich ist mit Einfügung des neuen § 3a GwG der risikobasierte Ansatz der Geldwäscheprävention und Erfüllung von GwG-Pflichten hervorgehoben im Gesetz verankert worden. Die Aufsichtsbehörden und damit auch die Kammer sind künftig dazu gehalten, noch stärker risikobasiert zu prüfen (siehe auch [§ 51 Abs. 3 Satz 4 GwG](#))

Durch das Gesetz ist das Transparenzregister ([§§ 18ff. GwG](#)) von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt worden. Nach dem GwG besteht für juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Stiftungen, Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, ausländische Gesellschaften oder Trustees, sofern diese Immobilien in Deutschland erwerben wollen, eine Verpflichtung zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten über das Transparenzregister (vgl. [§§ 19ff. GwG](#)). Mit der Gesetzesänderung wurde die bisherige Mitteilungsfiktion aufgehoben (Streichung des § 20 Abs. 2 a.F. GwG), nach der diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar war, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt galt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan bei den Rechtseinheiten. Für die Nichterfüllung dieser Pflicht drohen künftig erhebliche Bußgelder (vgl. [§ 56 GwG](#)).

Nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung sollen damit die Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten vereinfacht werden. Ob damit wirklich eine Vereinfachung einhergeht, auf Daten im Sinne einer noch größeren Transparenz einfacher zugegriffen werden kann, und die Änderung im Ergebnis auch zu einem verbesserten Datenaustausch von Behörden führen wird oder ob es sich nur um Regelungen handelt, die zur mehr Bürokratie führen, aber nicht wirklich zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche, bleibt abzuwarten und sollte zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden.

2. EU-Aktionsplan und Maßnahmenpaket der EU-Kommission

In Umsetzung des EU-Aktionsplans vom 7.5.2020 hat die EU-Kommission am 20.7.2021 ein umfangreiches [Maßnahmenpaket](#) zur Geldwäschebekämpfung beschlossen. Es beinhaltet vier Gesetzgebungsvorschläge:

eine **Verordnung zur Einrichtung einer EU-(Aufsichts-) Behörde** für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als dezentrale EU-Regulierungsagentur, eine neue **Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**, die unmittelbar gelten wird und die

eine überarbeitete **EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen** enthalten soll, die den Geldwäschebekämpfungsvorschriften unterliegen,
 eine **Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**, die die bestehende EU-Richtlinie (Richtlinie 2015/849 in der geänderten Fassung) ersetzen soll und Bestimmungen enthalten soll, die nicht für eine Verordnung geeignet sind, sondern in nationales Recht übertragen werden müssen, wie z. B. die Vorschriften über die nationalen Aufsichtsbehörden und die Zentralstellen der Mitgliedstaaten für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen („FIU“),
 eine **Neufassung der Geldtransfer-Verordnung** von 2015 (Verordnung 2015/847).

Das Maßnahmenpaket beinhaltet eine Reihe von Änderungen, die dann in Falle des Inkrafttretens dieser von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssten. Unter anderem sind folgende Maßnahmen geplant:

Verpflichtete, die grenzüberschreitend tätig sind und direkt von der neuen EU-Aufsichtsbehörde beaufsichtigt würden, sollen den Vorteil haben, dass künftig nur eine Aufsichtsbehörde für sie zuständig ist und nicht mehr verschiedene nationale Aufsichtsbehörden, womit die Compliance erleichtert werden soll. Direkte Eingriffsbefugnisse der neuen Behörde sind zunächst nur für den Finanzsektor geplant. Im Nichtfinanzsektor soll die neue Behörde nur eine Koordinierungsrolle übernehmen. Nach dem Vorschlag des neuen Art. 38 der EU-Richtlinie sollen nationale Überwachungsstellen eingerichtet werden, die Weisungsbefugnisse gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden haben und mit der neuen EU-Aufsichtsbehörde kommunizieren sollen. Es ist geplant, dass die EU-Aufsichtsbehörde 2023 eingerichtet wird mit dem Ziel, dass sie 2024 den Großteil ihrer Tätigkeit aufnimmt und 2026 mit der direkten Beaufsichtigung bestimmter Hochrisiko-Institute beginnt.

Die Vorschriften auf EU-Ebene sollen künftig tiefer ins Detail gehen als bisher und eine Reihe technischer Regulierungsstandards umfassen, die von der künftigen EU-Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgearbeitet wird (z. B. Standards für die Sorgfaltspflicht). Der Kreis der Verpflichteten soll um Anbieter von Crowdfunding- und Krypto-Dienstleistungen, Hypothekarkreditvermittler und Verbraucherkreditgeber, die keine Finanzinstitute sind, sowie um Personen, die sich im Namen von Drittstaatsangehörigen für diese um eine Aufenthaltserlaubnis für ein EU-Land bemühen, ergänzt werden.

Zur Erfassung und Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, juristischen Personen aus Drittländern sowie bei nominellen Anteilseignern und Direktoren (Nominees) soll es nach dem Vorschlag bestimmte Offenlegungspflichten geben. Befugnisse der Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur Überprüfung von Informationen sollen ausgeweitet werden.

Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll Ende 2025 abgeschlossen sein und ab dann gelten.

Durch eine Änderung der EU-Verordnung über Geldtransfers aus dem Jahr 2015 (Verordnung 2015/847) soll deren Anwendungsbereich auf Transfers von Kryptowerten erweitert werden. Damit sollen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen analog zu den Verpflichtungen, denen Zahlungsdienstleister bei elektronischen Überweisungen unterliegen, künftig verpflichtet sein, bei jedem Transfer virtueller Vermögenswerte vollständige Informationen über Absender und Empfänger der Transfers zu erheben.

Auch die Überprüfung der Identität anhand der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten soll grundsätzlich verbessert werden: Künftig soll es so einen Rechtsrahmen für interoperabel nutzbare digitale Identifizierungslösungen geben, um Kunden einen schnellen und einfachen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu ermöglichen. So sollen einheitliche Anforderungen an die Sorgfaltspflichten (vgl. §§ 12,13 GwG) bei der Feststellung der Kundenidentität sorgen und somit eine einfachere Nutzung digitaler Identifizierungslösungen und umfangreichere grenzüberschreitende Operationen ermöglicht werden.

Für Bargeldtransaktionen ist eine Höchstgrenze von 10.000 € geplant, wobei es den Mitgliedstaaten freistehen soll, auf nationaler Ebene niedrigere Obergrenzen zu regeln.

Es bleibt bei den geplanten massiven Änderungen nur zu hoffen, dass die Regelungen bei der Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten tatsächlich zu sinnvollen Änderungen des Geldwäschegesetzes führen. Hierzu gehört z.B. die Erleichterung der Anwendung bestimmter Sorgfaltspflichten für

Verpflichtete (wie z.B. die Überprüfung der Identität von Mandanten und die Festlegung von technisch zulässigen Standards, die dem vom Gesetzgeber gemäß §§ [12 Abs. 3](#), [13 Abs. 1 Nr. 2](#), [Absatz 2](#) GwG geforderten vergleichbaren Sicherheitsniveau einer Identitätsfeststellung wie bei Vorlage eines Lichtbildausweises vor Ort für die Überprüfung der Identität von Personen, wirtschaftlich Berechtigten, Anteilseignern, etc. entsprechen. Auch bleibt zu hoffen, dass eine Vielzahl noch unbestimmter Rechtsbegriffe (wie z.B. in [Anlage 2](#) zum GwG verschiedentlich genannt) im GwG näher konkretisiert und für einzelne Berufsgruppen spezifiziert werden.

Ausbildung

Endlich wieder Messe!

Lange haben wir darauf gewartet und nun war es endlich wieder soweit: Am 20. und 21.8.2021 fand wieder die Messe „Einstieg Hamburg 2021“ in den Messehallen statt. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer war natürlich dabei und hat interessierte Besucherinnen und Besucher über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert.

Trotz der noch relativ angespannten Corona-Pandemie war es mithilfe des sehr guten Hygiene- und Sicherheitskonzepts des Einstieg-Teams möglich, eine tolle Messe abzuhalten. Auch die Besucherinnen und Besucher schienen erfreut gewesen zu sein, endlich wieder Präsenzveranstaltungen besuchen zu können. Direkt zu Beginn der Messe konnten wir in viele freudige und interessierte Gesichter blicken und viele interessante Gespräche führen. Dabei fiel uns auf, dass viele Personen den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten gar nicht kennen und ihn daher gar nicht als Berufswunsch in Betracht ziehen. Das musste natürlich sofort geändert werden! Mit langen Gesprächen, guten Info-Materialien und kleinen Give-Aways konnten wir zahlreiche Besucherinnen und Besucher davon überzeugen, dass der Beruf eine sehr gute Wahl und eine echte Alternative zu bekannten kaufmännischen Büro-Berufen ist.

Viele Besucherinnen und Besucher fragten auch nach Praktikumsplätzen, um sich erst einmal einen Einblick in den Beruf verschaffen zu können. Was in anderen Berufen an der Tagesordnung steht, sollte auch in Kanzleien möglich sein. Auf unserer Stellenbörse haben wir deshalb nicht nur Ausbildungsplätze, sondern auch Praktikumsplätze inseriert. Im Rahmen des Praktikums können nicht nur die Schülerinnen und Schüler ihre Qualitäten beweisen und überlegen, ob der Beruf den persönlichen Anforderungen an die Berufswahl entspricht. Auch die Ausbildenden können bereits rechtzeitig Auszubildende akquirieren und diese bei der Arbeit in der Kanzlei erleben. Damit kann das Risiko minimiert werden, dass sowohl Auszubildende als auch Ausbildende nach Beginn der Ausbildung enttäuscht das Ausbildungsverhältnis beenden.

Sollten auch Sie noch Ausbildungs- oder Praktikumsplätze zu vergeben haben, können Sie Ihre Stellenanzeigen an christ@rak-hamburg.de schicken und wir veröffentlichen sie auf unserer Stellenbörse!



Der Messestand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Ausbildung

Ausbildungsverträge

Im Kammerreport vom [30.1.2020 \(1/2020\)](#), S. 12, hatten wir bereits berichtet, dass aufgrund der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1.1.2020 zahlreiche Änderungen in Kraft getreten sind.

Auf Grundlage dieser Änderungen hat der Ausschuss Berufsbildung der Bundesrechtsanwaltskammer die Vorlage des Ausbildungsvertrages angepasst. Die Vorlage finden Sie - wie üblich - auf unserer Homepage unter dem Reiter „Rechtsanwaltsfachangestellte“ / „Formulare“ oder direkt [hier](#). Sie finden darüber hinaus ein ausfüllbares PDF-Dokument auf den Seiten der [Bundesrechtsanwaltskammer](#). Das Dokument ist unter dem oben genannten Reiter außerdem auf unserer Seite verlinkt.

Wir möchten Sie bitten, ab sofort nur noch die aktuelle Vorlage zu verwenden oder Ihren eigenen Ausbildungsvertrag anhand dieser Vorlage zu formulieren. Wir möchten Sie darüber hinaus darauf hinweisen, dass seit dem 1.1.2021 die Angabe der Betriebsnummer im Ausbildungsvertrag verpflichtend ist. Ohne Angabe der Betriebsnummer kann der Ausbildungsvertrag leider nicht eingetragen werden.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Ausbildung

Ausbildungsberater/in dringend gesucht!

Für die Beratung von Auszubildenden und Ausbildern werden von der Kammer sogenannte Ausbildungsberater bestellt. Die Ausbildungsberater sind ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer, die bei Fragen über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis Auskunft geben. Häufig werden die Ausbildungsberater kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für beide Parteien zu finden. Erfreulicher Weise kommt es relativ selten vor, dass Auszubildende oder Ausbilder sich wegen Problemen im Rahmen der Ausbildung an den Ausbildungsberater wenden.

Da ein Ausbildungsberater nach langjähriger Tätigkeit ausgeschieden ist, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere Rechtsanwältin oder einen weiteren Rechtsanwalt, die Freude daran hätte, dieses Amt auszuüben.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Ausbildungsberater interessieren, melden Sie sich bitte bei der Kammer unter navaei@rak-hamburg.de. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne an Frau Navaei (040 / 357441-24) wenden.

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Belaal Ahmad	Louisa Krümpelmann
Narine Akopjan	Carolin Susann Kudera
Anneke Albers	Tabea Kuschmitz
Dorothee Charlotte Alfes	Marianne Kway
Michael Andresen	Anna Katharina Laas
Theresa Arndt	Friederike Laufs
Eda-Melis Arslan	Marie-Christin Lehmann
Hendrik Bachmann	Inga Lemke
Klaus-Peter Behrens	Mareike Lerf
Dr. Zolt-Antonio Nikolas Bela	Alexander Lorf
Michéle Hertha Elisabeth Bering	Sven Luther
Stefan Bertinetti	Henrik Lüthge
Dr. Lars Blady	Yannic Manski
Anna-Lena Blendermann	Hayarpi Matevosian
Lukas Gabriel Blöcker	Svea Johanna Mattheießen
Felix Bode	Judith Maurer
Janina Bode	Dr. Daniela Mayr
Martin Bommert	Hilke Meier
Dr. Nina A. Gräfin von Borries	Moritz Mewes
Sophie Bothe	Tom Hotch Mieling, LL.M.
Svenja Michéle Caroline Breckwoldt	Sonja Lisa Mirsanaye
Arne Brest	Dr. Jean Mohamed, LL.M. (LSE)
Gerd Bröcker, LL.B.	Manuel Molnar
Kristin Didzoneit	Lukas Müller
Maximilian-Manfred Diedrichs	Sebastian Naujoks
Patrick Drews	Muhammad-Imtyaz Nawaz
Lennart Max Elsaß	Sophie Neldner
Dr. Sebastian Elsner	Sarah Neubauer
Dr. iur. Helmut Günter Ertel	Ulrike Maria Neumann
Dr. Lukas Eßers	Clara Marie Offen
Astrid Fleisch	Olga Ostrovskaja
Jörran Freundl	Katharina Paluszkievicz
Daniel René Frey	Ole Panzer
Alexander Frhr. von Sobeck-Skal	Christian Frederic Pieper
Fabian Fritsch	PLANIT // LEGAL Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Jonathan Fröschle	Ricarda Maria Popert
Tobias-Michael Fuchs	Marc Pumplun
Dr. iur. Anna Lena Füllsack	Oscar Rainer Radunski
Yves Georg	Ursula Bettina Raschke
Dr. Dipl.-Kfm. Christian von Gerlach	Daniel Reimer
Diego Glaeser Grados	Ivana Alessa Robitzsch
Hanna Grade	Anton Felix Robrahn
Daniel Greger	Dr. Stefan Johannes Schäfers
Vanessa Guerreiro da Silva	Franziska Scheifler, LL.M.
Nicola Katharina Haack	Alexander Schmidt
Prof. Dr. Ulrich Günter Haas	Jan-Christian Schröder
Sören Flemming Hansen	Tim Schultze
Anna Rukaya Harms	Angelina Seibel
Jan-Hendrik Hartung	Dr. Niklas Maximilian Seitz
Sabrina Hennig	Serkan Sezer
Guillaume Hersemeyer	Mustafa Sönmez, LL.M.
Anna Christina Victoria Hoffmann	Jan Jaroslaw Sowula
Dennis Hoppermann	Dr. Philipp Stein, MLE
Armine Hosseinian Sereshki	Christina Stoll
Anna Huber	Mascha Suchefort
Jan Hendrik Hufert	Vivien Annette Tewes
Eva Hunter	Nora Heike Trottenberg
Marie Jürgen	Simon Ultes
Svenja Kasimir	Dr. Sabine Marion Vianden
Manuel Gunter Kayser, LL.B.	Davia Vijesh Kumar
Jo-Anne Khabiri, LL.B.	Anna Theresa Vogel
Hans German Alfred Kilian	Dennis Vogel
Jonathan Kirschke-Biller	Christina Carolin von Hausen
Louisa Klinghardt	Isabelle von Mickwitz
Katharina Sophie Kloßek	Jingyi von Strasser
Dr. Friederike Kluth	Maria Weber
Erhan Kocyigit	Anja Wechsler
Stefanie Kracke	Tobias Wendel
Verena Kreuzmann	Sebastian Wuschka, LL.M.
Philipp Dagobert Krüger	Sophia-Joyce Yeboah

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Anna Maria Amam
 Michael Christoph Augustyniak
 Janina Karima Bary
 Torsten Bebensee
 Prof. Dr. Wolfgang Berlit
 Dr. Clemens Bogedain
 Dr. Marc Bohlen, LL.M.
 Dr. Michael T. Bohndorf †
 Hildegard Bornhorst
 Jens Olaf Brelle
 Anna Lena Luise Breu
 Dirk Breyhahn
 Julius Brock
 Dr. Benno Freiherr von Canstein
 Jacqueline Chabrny
 Dr. iur. Tatjana Chiwitt-Oberhammer
 Stephan Cornehl
 Stephan Dahrendorf
 Dr. Christopher Danwerth, LL.M.
 Viktoria Dyckek
 Stefan Eisele
 Björn Eschmann
 Robert Eßling
 Janina Faroß
 Vincent Faure
 Dr. Benedikt Fabian Flöter
 Friederike Fritzsche
 Lisa Viktoria Gercke, LL.M.
 Sven-Erik Green
 Iris Grodd
 Gröpper Köpke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 Günther von Häfen
 Heino Heiden
 Wilhelm Hellhake
 Dr. iur. Andreas Hentschel
 Dr. Joel Herok, MLE
 Cornelius Wilhelm Holthöfer, LL.M.
 Christian Frhr. von Humboldt-Dachroeden
 Filiz Jänsch
 Christiane Kahlert
 Lena Caroline Kamentz-Erb
 Martin Kilgus
 Dr. Iris-Maria Killinger
 Juliane Kracht
 Mareen Kubin
 Viviane Kühne
 Harry Kuschka
 Holger Kuse
 Egmont Lerbs †
 Anna-Maria Lichtblau
 Ladan Mahmoudi
 Dr. Joyce von Marschall
 Henrike Martin
 Dr. Deborah Maruhn-Sämisch
 Anke im Masche
 Wencke Frederica Mehner
 Benjamin Meka
 Daniela Mendes Machado Jonetzki, LL.M.
 Katharina Müller-Sahr
 Clara Marie Offen
 Gerda Osthof-Warnholz †
 Philip Christopher Pahl
 Simone Paul
 Tilman Petersen, LL.M.
 Vanessa Pietras
 Prof. Dr. Burghard Piltz
 Julian Plönsky
 Lucas De Ponte
 Hermann Poppinga
 Dipl.-Jur. Felix Prochnow
 Rolf C. Radtke †
 Dr. iur. Seyed Ashkan Rahmani
 Jakob Regenhardt
 Casey Charlotte Reynolds
 Frank Richter
 Dr. Dirk Riedel, LL.M.
 Gertrud Romeis
 Kim Röntgen
 Uwe Rotermund
 Franziska Rottländer
 Lars Werner Röwer
 Reinhold Schaubé †
 Daniel Wilhelm Bruno Schlichting
 Dr. Jan-Robert Henning Schmidt
 Dr. Sven Patrick Schneider, LL.B.
 Diedrich Schröder
 Erik Schüller
 Thomas Schwenke
 Olaf Schweser
 Lena Sieven
 Dr. iur. Katarina-Margarete Solf, LL.M.
 Dr. Sebastian Stütze
 Dr. Suzette Suarez, LL.B. B.A.
 Justin Paul Tevelein
 Bilsat Top
 Andrea Wächter
 Mark Walker
 Ivo Veit Wanwitz
 Ann Kristin Weber
 Bruno Weber-Steinhaus, LL.M.
 Christian Tobias Weiß
 Markus-Alexander Wisbar, LL.B.
 Julia Wojtowicz
 Susanne Wolbold
 Roland Ziefle

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Paul-Benjamin Gashon
Andre Gieseler
Greta Groffy
Lena Hommerich
Dr. Philipp Nonnenmühlen
Sarah Pieper, LL.M.
Birte Rauf
Jana Maria Siemens, LL.B.
Dr. Babette Tondorf
Jana Wömpner

Erbrecht

Dr. Matthias Baus, EMBA

Familienrecht

Christian Janzen

Handels- und Gesellschaftsrecht

Thomas Böckmann-Nalop
Dr. Johann Amos Münch
Thomas Rieck

Informationstechnologierecht

Thomas Repka

Insolvenzrecht

Remo Kruse
Dr. Peter Volkmann

internationales Wirtschaftsrecht

Damon Rahimi Moghaddam

Medizinrecht

Annika Baasch
Jan-Philippe von Hagen

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Julius M. Schlak

Steuerrecht

Carsten Grau

Strafrecht

Dr. Frédéric Oliver Schneider, LL.B.

Transport- und Speditionsrecht

Oliver Domscheit

Urheber- und Medienrecht

Dr. Eva Vonau

Verkehrsrecht

Dennis Küster

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2021

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.373
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.148
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	304
Rechtsbeistände	21
Europäische Anwältinnen/Anwälte	29
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	4
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	7
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	40
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	1
Rechtsanwaltsgesellschaften	83
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
Summe der Mitglieder	11.013

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.